

STADT ZÜRICH

Zürich Affoltern. Holderbach. Öffentliches Gewässer Nr. 6161, hochwassersicherer Ausbau und Offenlegung sowie Gewässerraumfestlegung, öffentliche Bekanntmachung und Planaufgabe gemäss § 18a des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11)

Die Stadt Zürich beabsichtigt, den Holderbach, öffentliches Gewässer Nr. 6161, zwischen «Alte Mühlackerstrasse» bis «Blumenfeldstrasse» teilweise offenzulegen sowie hochwassersicher auszubauen.

Gleichzeitig wird der Gewässerraum im Sinne von Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GschG, SR 814.20) für den Holderbach im Projektperimeter gemäss § 15j Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) festgelegt.

Die Pläne finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 22. November 2024). Zudem können die Unterlagen während 30 Tagen, von Freitag, 22. November bis Montag, 23. Dezember 2024 beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im 3. Stock jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr digital eingesehen werden (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 22. November bis Montag, 23. Dezember 2024**.

Das Projekt wird - soweit darstellbar - ausgesteckt bzw. markiert.

Gegen das Projekt und die Gewässerraumfestlegung kann innert der Auflagefrist schriftlich per Briefpost Einsprache erhoben werden. Einsprachen gemäss § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes sind an das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, zuhanden der Baudirektion des Kantons Zürich, AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft), Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.

Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind ebenfalls innert der Auflagefrist einzureichen. Die Legitimation bestimmt sich nach der Rekurs- und Beschwerdelegitimation gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist der Stadt Zürich (Tiefbauamt) schriftlich im Doppel einzureichen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 20./22. November 2024

Zürich, 13. November 2024 shl/stt

Liliane Schärmeli, MLaw
Juristin Rechtsdienst